

# RS Vwgh 1987/9/23 87/03/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

## Rechtssatz

Nachfahren mit einem Dienstfahrzeug stellt grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung dar, wobei es ohne Bedeutung ist, dass der Tachometer nicht geeicht ist, insbesonders wenn es sich um eine beträchtliche Überschreitung handelt bzw mögliche Tachometerabweichungen zugunsten des Besch berücksichtigt werden. (Hinweis auf E vom 21.10.1984, 84/02/0244 und 17.5.1976, 2151/75 und 3.7.1986, 86/02/0049)

## Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärt Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Grundsatz der Unbeschränktheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030093.X01

## Im RIS seit

30.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)